

Der Kreis Borken Fachbereich Verkehr informiert

„Begleitetes Fahren ab 17“

Mangelnde Erfahrung ist das Kernproblem von jungen Fahranfängern. Deshalb ist das Unfallrisiko für diese jungen Menschen wesentlich höher. An mehr als 1/5 aller Unfälle mit Personenschäden waren 18 - bis 24-jährige als Fahrzeugführer beteiligt. Die Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ soll einen Beitrag zur Senkung dieses hohen Unfallrisikos leisten und zwar insbesondere auf Grund des „mäßigen Einflusses“ durch die Begleitperson.

Um die Sicherheit der jungen Fahrerinnen und Fahrer zu erhöhen, sollen sie die Möglichkeit bekommen, mehr Erfahrungen zu sammeln.

NRW startete deshalb am 14.09.2005 den Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“.

MEHR PRAXIS - MEHR ERFAHRUNG - WENIGER UNFÄLLE

Die Teilnahme am Modellversuch ist an bestimmte Auflagen gebunden:

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die jungen Fahrerinnen und Fahrer nur gemeinsam mit einer erwachsenen und erfahrenen Begleitperson fahren.
- Die Begleitperson muss namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es können auch mehrere Begleiter eingetragen werden.
- Die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
- Die Begleiter müssen seit mindestens 5 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE besitzen.
- Die Begleiter dürfen maximal 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg vorweisen.
- Mit der Prüfungsbescheinigung darf nur in Deutschland gefahren werden.

Die besondere Verantwortung der Fahranfängerinnen und Fahranfänger

Sie haben die große Chance, ein Jahr früher als viele ihrer Altersgenossen Autofahren zu dürfen und dadurch in Begleitung mobil zu sein. Gehen Sie verantwortungsvoll damit um:

- Sie dürfen bis zu Ihrem 18. Geburtstag **nie** ohne Ihre erwachsene Begleitung fahren.
- Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, **niemals** unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind.
- Gurten Sie sich immer an.
- Fahren Sie vorausschauend und gehen Sie kein Risiko ein.
- Denken Sie daran, dass Sie Ihre Fahrweise dem Wetter und den Straßenbedingungen anpassen.
- Sie müssen **immer** Ihre Prüfungsbescheinigung **und** Ihren Ausweis mit sich führen, wenn Sie fahren.
- Halten Sie sich unbedingt an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld fällig wird und Ihnen der Widerruf der Fahrerlaubnis droht.

Was haben die Begleiter zu beachten?

Als Begleitperson, die in die Prüfungsbescheinigung eingetragen ist, tragen Sie große Verantwortung. Helfen Sie, dass unsere Straßen sicherer werden. Unterstützen Sie die anvertrauten Jugendlichen dabei, sich umsichtig und verantwortungsvoll im Straßenverkehr zu bewegen:

- Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Aufgabe als Begleiter, seien Sie aufmerksam während der Fahrt.
- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit.
- Achten Sie darauf, dass die jungen Fahranfänger körperlich fit sind.
- Begleiten Sie niemals, wenn Sie selber nicht fit sind.
- Beraten Sie die Fahrerin bzw. den Fahrer vor und während der Fahrt, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Greifen Sie niemals selber in die Fahrtätigkeit ein – Sie sind **kein** „Fahrlehrer“ und auch **kein** „Hilfsfahrlehrer“.
- Weisen Sie den Fahranfänger darauf hin, wenn er andere gefährdet (hohe Geschwindigkeit, dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver, Rotlichtverstöße, etc.).
- Führen Sie als Begleiter **immer** Ihren Führerschein mit sich.
- Wenn Sie Halterin oder Halter des Fahrzeugs sind, teilen Sie Ihrer Kraftfahrzeugversicherung mit, dass das Fahrzeug für diesen Modellversuch genutzt wird.

Der Fahrplan zum Führerschein

| Ablauf | Voraussetzungen / Auflagen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Ab 16 ½ Jahren:</p> <p>Frühester Beginn der Führerscheinausbildung in der Fahrschule</p> <p>Theoretische Prüfung: Frühestens 3 Monate vor dem 17. Lebensjahr</p> <p>Praktische Prüfung: Frühestens 1 Monat vor dem 17. Lebensjahr</p> | <p>Führerscheinausbildung zur Klasse B bzw. BE wie bisher nur 1 Jahr früher. (enthalten: Führerscheinklassen L und AM)</p> <p>Voraussetzungen für den Führerscheinbewerber: keine Bedenken, die gegen die Fahreignung sprechen</p> <p>Begleitperson: eine oder mehrere bei Antragstellung namentlich benannte Person(en),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die das 30. Lebensjahr vollendet haben, - mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, - nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg haben. - Die Begleitperson darf nicht mehr als 0,5 Promille haben oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel (insb. Drogen) stehen |
| <p>Mit Vollendung des 17. Lebensjahres: Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung</p> | <p>Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung</p> |
| <p>Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis</p> | <p>Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer. Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren (Verstoß führt zwingend zum Widerruf der Fahrerlaubnis). Die Fahrberechtigung besteht nur für Deutschland. Die Begleitpersonen stehen lediglich als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> |
| <p>Mit Vollendung des 18. Lebensjahres: unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt</p> | <p>Der EU-Kartenführerschein kann ausgehändigt werden.</p> |

Ihre Fragen – unsere Antworten

Fragen zur Ausbildung

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ab welchem Alter darf für das „Begleitete Fahren ab 17“ ausgebildet werden? | Ab 16 ½ Jahren. |
| Wie lange muss er dann in Begleitung fahren? | Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. |
| Kann ein Bewerber mit 16 ½ Jahren eine Ausbildung für die Doppelklasse B und A2 machen? | Nein. Mit der Ausbildung für die Klasse A2 kann erst mit 17 ½ Jahren begonnen werden. |
| Wer macht die Ausbildung und wo kann man sich anmelden? | In jeder zugelassenen Fahrschule in NRW. Die Ausbildung erfolgt – wie bisher – durch einen Fahrlehrer. |
| Gibt es besondere Vorschriften für die Ausbildung von Bewerbern für das „Begleitete Fahren ab 17“? | Nein. Die Fahrschüler werden wie alle 18-jährigen Bewerber der Klasse B bzw. BE ausgebildet. |

Fragen zur Prüfung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gibt es besondere Vorschriften für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung ? | Nein |
| Wann darf die theoretische Prüfung frühestens abgelegt werden? | Drei Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres (dieselbe Regel wie bisher bei 18-jährigen). |
| Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden? | Einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres (dieselbe Regel wie bisher bei 18-jährigen). |

Fragen zur „Prüfungsbescheinigung“ und zum Kartenführerschein

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein? | Nein, er erhält eine „Prüfbescheinigung“, die bei der Führerschein-/ Zulassungsstelle in Borken, Bocholt oder Ahaus vorgelegt werden muss. Dort erhält er eine Prüfungsbescheinigung, die ihn zum begleiteten Fahren berechtigt. |
| Enthält die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto des Fahrerlaubnisinhabers? | Nein, deshalb ist beim Fahren immer ein amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) mitzuführen. |
| Wird der „Kartenführerschein“ von der Behörde automatisch zugesandt? | Wenn alle beantragten Klassen bestanden sind und die Prüfbescheinigungen vorliegen, wird der Kartenführerschein automatisch zugeschickt. |
| Berechtigt die Prüfungsbescheinigung nach dem 18. Geburtstag zum Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Begleiter ? | Ja, bis maximal drei Monate nach dem 18. Geburtstag. |

Ihre Fragen – unsere Antworten

Fragen zur Probezeit

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren ab 17“ die Probezeit? | Sofort mit der Erteilung der Fahrerlaubnis („Prüfungsbescheinigung“). |
| Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren ab 17“ die Probezeit? | Wie beim „normalen“ erstmaligen Fahrerlaubniserwerb 2 Jahre. |

Fragen zum Begleiter

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt? | Nein, aber alle Begleiter müssen in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. |
| Muss der Begleiter an einer Einweisung teilnehmen? | Nein. Eine Einweisung ist nicht vorgeschrieben. Im Rahmen der Freiwilligkeit kann an einem Kurs teilgenommen werden. |
| Darf jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, einen Fahranfänger begleiten? | Ja, wenn sie in der Prüfungsbescheinigung eingetragen ist. |
| Welche Vorschriften muss der Begleiter in Bezug auf Alkohol und Drogen beachten? | Er darf auf keinen Fall die 0,5 Promille-Grenze erreichen und er darf nicht unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen. |
| Hat es Folgen, wenn der Begleiter eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr hat oder andere Auflagen nicht erfüllt? | Ja. Die Folgen hat jedoch der Fahrerlaubnisinhaber zu tragen: Seine Fahrerlaubnis wird widerrufen. |

Weitere Fragen

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Welche Konsequenzen hat es für den Fahrerlaubnisinhaber, wenn er ohne Begleiter fährt? | Seine Fahrerlaubnis wird widerrufen. |
| Wann darf nach der Entziehung eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden? | Nach frühestens 6 Monaten, wenn der Bewerber unbeschadet der übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2 Abs. 2 StVG (ASF) teilgenommen hat. |
| Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen? | Die Klassen L und AM. |
| Dürfen diese Fahrzeuge dann ohne Begleitung geführt werden? | Ja, die Prüfungsbescheinigung und ein amtliches Ausweisdokument sind mitzuführen. |
| Welche zusätzlichen Kosten entstehen für das Begleitete Fahren | - 7,70 € für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung - 5,10 € für die Überprüfung je Begleitperson |